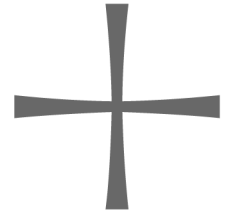


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



29

Nr. 2 / 134. Jahrgang

Kassel, 28. Februar 2019

Inhalt

Landessynode

Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 9. bis 11. Mai 2019) 30

Arbeitsrechtliche Regelungen

Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)..... 30

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Großbauheim, Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 33

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Obervellmar, Vellmar-Niedervellmar, Vellmar-Johanneskirche, Vellmar-Mitte und Vellmar-Frommershausen..... 33

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Marburg und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Marburg..... 41

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wittelsberg und Moischt vom 12. Januar 2012..... 41

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden a. d. Wohra und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grösen, Mohnhausen und Schiffelbach..... 42

Bekanntmachungen

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt..... 44

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser-Westuffeln..... 45

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Diemelstadt..... 45

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Obermeiser-Westuffeln..... 45

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 45

Pfarrstellenausschreibungen..... 46

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKKW..... 47

Stellvertretende Schulleitung Melanchthon-Schule Steinatal..... 47

Beilage

Jahresinhaltsverzeichnis 2018.....

Landessynode

Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 9. bis 11. Mai 2019)

Die siebte Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 9. bis 11. Mai 2019 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Studienseminars in Hofgeismar statt.

Damit Anträge der Kreissynoden auf die Tagesordnung gesetzt werden können, sind diese nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen und schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist
Donnerstag, 28. März 2019.

Kassel, den 29. Januar 2019

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

* * *

Arbeitsrechtliche Regelungen

Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 15. November 2018 und am 20. Dezember 2018 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 18. Februar 2019 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Vom 15. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des § 5
AVR.KW sowie der Anlagen 15 bis 15e AVR.KW**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – werden wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstvertrag wird schriftlich abgeschlossen.“

2. Die Anlagen 15 bis 15e (Dienstvertragsvorlagen) werden aufgehoben und als unverbindliche Dienstvertragsmuster im Anhang der AVR.KW weitergeführt.

Artikel 2

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – werden wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.
2. § 9 Sonderregelung AVR – Fassung Ost – Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.
3. In § 24 wird die Unterüberschrift „Anmerkung zu Abs. 5“ durch „Anmerkung zu Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Vom 15. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1
Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung
der Vergütung der Ärzte und Ärztinnen
sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen
vom 15.11.2018 nach den AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – werden wie folgt geändert:

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW, wirksam ab 1. Oktober 2018, wird ersetzt durch Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW gültig ab 01.10.2018 bis 31.12.2018						
Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		1	2	3	4	5
	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	4.324,00 €	4.569,00 €	4.744,00 €	5.048,00 €	5.410,00 €	5.558,00 €
II	5.707,00 €	6.186,00 €	6.606,00 €	6.851,00 €	7.090,00 €	7.329,00 €
III	7.148,00 €	7.569,00 €	8.050,00 €			
IV	8.409,00 €	8.850,00 €				

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW gültig ab 01.01.2019						
Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		1	2	3	4	5
	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	4.415,00 €	4.665,00 €	4.844,00 €	5.155,00 €	5.524,00 €	5.675,00 €
II	5.827,00 €	6.316,00 €	6.745,00 €	6.995,00 €	7.239,00 €	7.483,00 €
III	7.299,00 €	7.728,00 €	8.200,00 €			
IV	8.586,00 €	9.000,00 €				

Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der AVR.HN und der AVR.KW
Vom 15. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1
Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt
der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen
in Hessen und Nassau

Auf eine Bekanntmachung von Artikel 1 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird verzichtet und auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 10. Dezember 2018 (S. 390) verwiesen.

Artikel 2
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des
Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – werden wie folgt geändert:

Nach Anlage 17 wird folgende Anlage 18 AVR.KW eingefügt:

„Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen der Diakonie Hessen für den Bereich Kurhessen-Waldeck

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Hessen für den Bereich Kurhessen-Waldeck.
- (2) Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrich-

tung gelten Einrichtungsteile, die durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind.

§ 2

Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage

(1) Ein Arbeitgeber kann zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen beantragen, dass im Krankenhaus eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde, die Zahlung einer zeitlich befristeten monatlichen Zulage von bis zu 15 Prozent des jeweiligen Grundentgelts (§ 15 Absatz 1 AVR.KW) gewährt wird.

(2) Die Zulage ist zu berücksichtigen bei der Berechnung des Entgelts nach § 14 Absatz 1 AVR.KW und den Entgeltbemessungen, die sich unmittelbar aus dem Entgelt nach § 14 Absatz 1 AVR.KW ableiten sowie bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung (Anlage 14 Absatz 2 AVR.KW).

§ 3

Einbeziehung der Mitarbeitervertretung und Antragstellung

(1) Ein Antrag nach § 2 ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung umfassend über die geplante Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage informiert hat. Besteht in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung, sind an Stelle dessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung zu informieren. Der Mitarbeitervertretung werden die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und auf deren Wunsch erläutert. Die Unterlagen müssen insbesondere umfassen:

1. eine Aufstellung über die derzeit in der Einrichtung oder der spezifischen Berufsgruppe der Einrichtung betroffenen Stellen,
2. eine Aufstellung über noch offene oder abgelehnte interne Bewerbungen in der von der Zulage betroffenen Stellen- bzw. Berufsgruppe der letzten sechs Monate,
3. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen,
4. eine detaillierte Prognose zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Gewährung der Zulage auf die kurz-, mittel- und langfristige wirtschaftliche Stabilität der Einrichtung.

Die Mitarbeitervertretung hat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vorlage der Unterlagen beziehungsweise nach Beendigung der Erläuterung.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Zulage ist gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission zu begründen.

den. Er muss die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie die schriftliche Stellungnahme der Mitarbeitervertretung enthalten.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie kann die Mitarbeitervertretung und die Leitung anhören.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission erteilt die Zustimmung zur Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage durch Beschluss.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Gewährung einer Zulage jederzeit für die Zukunft durch Beschluss aufheben.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Vom 20. Dezember 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 15. November 2018, werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Anlage 7a AVR.KW werden die Wörter „1,29 € (Einrichtungen der Altenpflege: 1,25 €)“ durch die Wörter „ab dem 1. Juni 2018: 1,44 € und ab dem 1. Oktober 2018: 1,48 € (Diakonie- und Sozialstationen: ab dem 1. Juni 2018: 1,36 € und ab dem 1. Oktober 2018: 1,40 €)“ ersetzt.
2. In Anlage 7a AVR.KW wird die Sonderregelung AVR.KW – Fassung Ost – aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Großauheim, Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 1. Pfarrstelle Großauheim wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft.

Kassel, den 27. Dezember 2018

Der Bischof
In Vertretung
Böttner
Prälat

L.S.

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Obervellmar, Vellmar-Niedervellmar, Vellmar-Johanneskirche, Vellmar- Mitte und Vellmar-Frommershausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 15. Januar 2019 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Obervellmar, Vellmar-Niedervellmar, Vellmar-Johanneskirche, Vellmar-Mitte und Vellmar-Frommershausen, Kirchenkreis Kaufungen, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vellmar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Obervellmar, Vellmar-Niedervellmar, Vellmar-Johanneskirche, Vellmar-Mitte und Vellmar-Frommershausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-West“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedervellmar	3113	Niedervellmar	1	88/2	0,0041
Niedervellmar	3113	Niedervellmar	1	88/11	0,3808

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Obervellmar“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohenkirchen	525	Hohenkirchen	10	122/1	0,2672

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Obervellmar, Vellmar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heckershausen	1512	Heckershausen	10	27	1,7232
Heckershausen	1512	Heckershausen	7	12/1	0,9802

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch reformierte Kirchengemeinde, Obervellmar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	2291	Obervellmar	7	18	0,0209
Obervellmar	2291	Obervellmar	7	19	0,0734

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Obervellmar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	2340	Obervellmar	9	25/1	1,8668
Obervellmar	2340	Obervellmar	7	98/2	0,0053

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	2340	Obervellmar	10	42/2	9,7394
Obervellmar	2340	Obervellmar	19	11	0,2680
Obervellmar	2340	Obervellmar	19	19	0,1055
Obervellmar	2340	Obervellmar	19	25	2,1971
Obervellmar	2340	Obervellmar	21	40	0,5967
Obervellmar	2340	Obervellmar	21	42	2,1800
Obervellmar	2340	Obervellmar	7	2/2	0,4130
Obervellmar	2340	Obervellmar	24	134	2,2590

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Obervellmar (Pfarrei Obervellmar)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mönchshof	610	Mönchshof	3	51/3	0,7024
Mönchshof	610	Mönchshof	3	58/1	1,6577

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Obervellmar – zu 2/128 –,“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar – zu 2/128 –,“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	15/2	9,0754
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	10/5	7,3750
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	6/2	23,5069
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	12/2	14,4979
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	28	0,1481
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	29	0,2164
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	30	4,9605
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	31	0,2237

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	32	0,4744
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	33	5,6690
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	36/1	0,6077
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	2	0,1961
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	16/5	0,0006
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	3	0,6306
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	9	1,7429
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	8/1	0,0080
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	8/2	0,5271
Obervellmar	3111	Obervellmar	2	40/3	0,5633
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	12/3	0,2377

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Obervellmar – zu 1/128 –“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar – zu 1/128 –“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	15/2	9,0754
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	10/5	7,3750
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	6/2	23,5069
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	12/2	14,4979
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	28	0,1481
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	29	0,2164
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	30	4,9605
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	31	0,2237
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	32	0,4744
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	33	5,6690
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	36/1	0,6077

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	2	0,1961
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	16/5	0,0006
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	3	0,6306
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	9	1,7429
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	8/1	0,0080
Obervellmar	3111	Obervellmar	21	8/2	0,5271
Obervellmar	3111	Obervellmar	2	40/3	0,5633
Obervellmar	3111	Obervellmar	3	12/3	0,2377

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch – reformierte Kirchengemeinde Frommershausen in Vellmar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	413	Frommershausen	4	30/5	0,0027
Frommershausen	413	Frommershausen	4	30/6	0,0167
Frommershausen	413	Frommershausen	4	30/7	0,0533
Frommershausen	413	Frommershausen	4	71	0,4773
Frommershausen	413	Frommershausen	4	72	0,2418
Frommershausen	413	Frommershausen	4	363/1	0,0564

10. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	465	Frommershausen	3	203	0,1008

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	465	Frommershausen	3	201	0,0950

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	466	Frommershausen	3	204	0,0823
Frommershausen	466	Frommershausen	3	205	0,0771

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	468	Frommershausen	3	211	0,0889

13. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	471	Frommershausen	3	222	0,0775
Frommershausen	471	Frommershausen	3	223	0,0970

14. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	473	Frommershausen	3	199/4	0,0180
Frommershausen	473	Frommershausen	3	199/5	0,0194

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	473	Frommershausen	3	199/6	0,0644

15. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	474	Frommershausen	3	199/11	0,0159

16. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	475	Frommershausen	3	199/14	0,0159
Frommershausen	475	Frommershausen	3	199/15	0,0368

17. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	476	Frommershausen	3	199/19	0,0163

18. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar, zu 6/12“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 6/12“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	478	Frommershausen	3	199/7	0,0231

19. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar, zu 4/8“ geht das nachfolgend aufgeführte

Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 4/8“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	479	Frommershausen	3	199/24	0,0076

20. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	480	Frommershausen	4	403/1	0,0131
Frommershausen	480	Frommershausen	4	30/16	0,0245
Frommershausen	480	Frommershausen	4	392/2	0,0244
Frommershausen	480	Frommershausen	4	394/3	0,0008

21. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	481	Frommershausen	4	130/73	0,8320
Frommershausen	481	Frommershausen	6	12/1	0,5532
Frommershausen	481	Frommershausen	6	8	1,2550
Frommershausen	481	Frommershausen	6	11	0,3087

22. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	482	Frommershausen	2	23/2	0,1317

23. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch – reformierte Kirchengemeinde Frommershausen in Vellmar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	495	Frommershausen	4	362/1	0,0300
Frommershausen	495	Frommershausen	4	361/1	0,0302
Frommershausen	495	Frommershausen	4	358/1	0,0497

24. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch – reformierte Kirchengemeinde Frommershausen in Vellmar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	496	Frommershausen	4	388/1	0,0402
Frommershausen	496	Frommershausen	4	389/1	0,0251
Frommershausen	496	Frommershausen	4	390/2	0,0245
Frommershausen	496	Frommershausen	4	394/1	0,0008

25. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	686	Frommershausen	4	9/75	0,1600

26. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vell-

mar, zu 8/10“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 8/10“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	700	Frommershausen	4	359	0,0193

27. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Frommershausen in Vellmar - zu 8/12“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 8/12“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	704	Frommershausen	4	393/3	0,0072
Frommershausen	704	Frommershausen	4	394/5	0,0043
Frommershausen	704	Frommershausen	4	394/7	0,0482

28. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar, zu 6/12“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 6/12“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	811	Frommershausen	3	199/9	0,0238

29. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar, zu 6/12“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 6/12“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	812	Frommershausen	3	199/8	0,0150

30. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen - zu 2/12“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 2/12“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	824	Frommershausen	3	199/23	0,0228

31. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen - zu 2/12“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 2/12“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	825	Frommershausen	3	199/16	0,0147

32. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	949	Obervellmar	23	37	1,7443

33. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	1040	Frommershausen	3	221	0,0732
Frommershausen	1040	Frommershausen	3	212/2	0,0030
Frommershausen	1040	Frommershausen	3	217/1	0,0678
Frommershausen	1040	Frommershausen	3	216	0,0812

34. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Vellmar-Mitte“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	2956	Obervellmar	11	10/133	0,0957

35. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch – reformierte Kirchengemeinde Niedervellmar“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedervellmar	1368	Niedervellmar	12	2/2	0,3416

36. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch – reformierte Pfarrei Niedervellmar“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedervellmar	1369	Niedervellmar	1	177/1	0,2137

37. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Niedervellmar, Vellmar 1“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedervellmar	2556	Niedervellmar	12	4	0,0802

38. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Niedervellmar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obervellmar	3355	Obervellmar	21	21	2,0539
Obervellmar	3355	Obervellmar	21	22	0,1157
Obervellmar	3355	Obervellmar	24	29/3	1,2711

39. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern / Wohnungserbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Frommershausen in Vellmar“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	510	Frommershausen	4	390/2	0,0245

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	510	Frommershausen	4	394/1	0,0008
Frommershausen	499	Frommershausen	4	393/3	0,0072
Frommershausen	499	Frommershausen	4	394/5	0,0043
Frommershausen	499	Frommershausen	4	394/7	0,0482
Frommershausen	509	Frommershausen	4	389/1	0,0251
Frommershausen	508	Frommershausen	4	388/1	0,0402
Frommershausen	512	Frommershausen	4	392/2	0,0244
Frommershausen	512	Frommershausen	4	394/3	0,0008
Frommershausen	504	Frommershausen	4	358/1	0,0497
Frommershausen	500	Frommershausen	4	363/1	0,0564
Frommershausen	501	Frommershausen	4	362/1	0,0300
Frommershausen	502	Frommershausen	4	361/1	0,0302
Frommershausen	1318	Frommershausen	4	30/5	0,0027
Frommershausen	1318	Frommershausen	4	30/6	0,0167
Frommershausen	1318	Frommershausen	4	30/7	0,0533
Frommershausen	1319	Frommershausen	4	30/5	0,0027
Frommershausen	1319	Frommershausen	4	30/6	0,0167
Frommershausen	1319	Frommershausen	4	30/7	0,0533

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	514	Frommershausen	4	403/1	0,0131
Frommershausen	515	Frommershausen	4	30/16	0,0245

40. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Evangelisch-reformierte Kirche zu Frommershausen“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	423	Frommershausen	3	212/2	0,0030
Frommershausen	423	Frommershausen	3	217/1	0,0678
Frommershausen	303	Frommershausen	3	199/19	0,0163
Frommershausen	314	Frommershausen	3	203	0,1008
Frommershausen	282	Frommershausen	3	204	0,0823
Frommershausen	289	Frommershausen	3	199/5	0,0194
Frommershausen	290	Frommershausen	3	199/6	0,0644
Frommershausen	425	Frommershausen	3	201	0,0950
Frommershausen	299	Frommershausen	3	199/15	0,0368
Frommershausen	295	Frommershausen	3	199/11	0,0159
Frommershausen	422	Frommershausen	3	216	0,0812
Frommershausen	315	Frommershausen	3	205	0,0771
Frommershausen	424	Frommershausen	3	222	0,0775

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	441	Frommershausen	3	223	0,0970
Frommershausen	358	Frommershausen	3	211	0,0889
Frommershausen	298	Frommershausen	3	199/14	0,0159
Frommershausen	288	Frommershausen	3	199/4	0,0180

41. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar, zu 8/10“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 8/10“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	497	Frommershausen	4	359	0,0193

42. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „evangelische Kirchengemeinde Frommershausen“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	450	Frommershausen	3	221	0,0732

43. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen zu 6/12“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 6/12“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	291	Frommershausen	3	199/7	0,0231

44. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar, zu 6/12“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 6/12“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	292	Frommershausen	3	199/8	0,0150
Frommershausen	293	Frommershausen	3	199/9	0,0238

45. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist im Bestandsverzeichnis die Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar – zu 4/8-“, in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 4/8-“, zu ändern. Ferner ist in Abt.II unter der laufenden Nummer 2 die Bezeichnung „Evangelisch-reformierte Kirche zu Frommershausen“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	308	Frommershausen	3	199/24	0,0076

46. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist im Bestandsverzeichnis die Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Frommershausen, Vellmar – zu 2/12-“, in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar zu 2/12-“, zu ändern. Ferner ist in Abt.II unter der laufenden Nummer 2 die Bezeichnung „Evangelisch-reformierte Kirche zu Frommershausen“ in „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frommershausen	307	Frommershausen	3	199/23	0,0228
Frommershausen	300	Frommershausen	3	199/16	0,0147

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Kassel, den 14. Februar 2019

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Landeskirchenrätin

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Marburg und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Marburg

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 4. Dezember 2018 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Pauluskirchengemeinde Marburg und die Evangelische Lukaskirchengemeinde Marburg, Kirchenkreis Marburg, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde
Lukas und Paulus in Marburg

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lukas und Paulus in Marburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Marburg und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Marburg.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Kassel, den 14. Februar 2019 Landeskirchenamt
L.S. Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Wittelsberg und Moischt vom 12. Januar 2012

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 06.12.2011 (KABl. 2/2012 S. 57) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Wittelsberg und Moischt zur Evangelischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Wittelsberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wittelsberg	606	Wittelsberg	5	3	1,1285
Wittelsberg	606	Wittelsberg	14	17	1,3119
Wittelsberg	606	Wittelsberg	14	41	1,7391
Wittelsberg	606	Wittelsberg	14	48	2,7190
Wittelsberg	606	Wittelsberg	7	52/1	0,7565
Wittelsberg	606	Wittelsberg	7	78/1	0,7978
Wittelsberg	606	Wittelsberg	7	83/1	1,3191
Wittelsberg	606	Wittelsberg	9	7/1	1,5243
Wittelsberg	606	Wittelsberg	13	16/5	0,1380
Wittelsberg	606	Wittelsberg	4	18	1,6772
Wittelsberg	606	Wittelsberg	13	72/10	0,2214
Wittelsberg	606	Wittelsberg	13	72/11	0,1309

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Wittelsberg 3557 Ebsdorfergrund“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Moischt	766	Moischt	7	25/2	0,4854

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Wittelsberg 3557 Ebsdorfergrund“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heskem	847	Heskem	1	303	0,5088

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Wittelsberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wittelsberg	607	Wittelsberg	5	43/1	0,5089

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wittelsberg	607	Wittelsberg	9	36	0,0261

5. Aus dem Grundvermögen der „Lutherische Pfarrei in Wittelsberg“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rauischholzhausen	926	Rauischholzhausen	8	117	2,4773

6. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-lutherische Gemeinde Moischt“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wittelsberg-Moischt“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Moischt	497	Moischt	9	46/1	0,4873
Moischt	497	Moischt	4	118	0,0457

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 8. Februar 2019 Landeskirchenamt
L.S. Koch
Landeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden a. d. Wohra und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grüsen, Mohnhausen und Schiffelbach

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 15. Dezember 2009 (KABl. Nr. 1/2010 S. 28) wurden die Evangelische Kirchengemeinde Gemünden a. d. Wohra und die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grüsen, Mohnhausen und Schiffelbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Lutherische Pfarrei in Gemünden (Wohra)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gemünden	1690	Gemünden	9	7	0,5476
Gemünden	1690	Gemünden	27	50	1,0312
Gemünden	1690	Gemünden	29	48	0,7235
Gemünden	1690	Gemünden	29	63	0,7460
Gemünden	1690	Gemünden	29	63	0,0390
Gemünden	1690	Gemünden	30	57	0,3414
Gemünden	1690	Gemünden	32	5	0,7880
Gemünden	1690	Gemünden	32	62	1,4906
Gemünden	1690	Gemünden	32	66	1,2027
Gemünden	1690	Gemünden	34	7	0,0683
Gemünden	1690	Gemünden	41	147/82	1,6769
Gemünden	1690	Gemünden	41	150/082	0,0454
Gemünden	1690	Gemünden	42	12/1	1,5030
Gemünden	1690	Gemünden	42	33/1	0,4439
Gemünden	1690	Gemünden	21	45	0,9573
Gemünden	1690	Gemünden	31	28/2	0,4125
Gemünden	1690	Gemünden	43	119/3	0,2480
Gemünden	1690	Gemünden	11	57	0,7710
Gemünden	1690	Gemünden	12	59	0,3954

2. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Küsterstelle in Gemünden (Wohra)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gemünden	1730	Gemünden	6	31	0,2882
Gemünden	1730	Gemünden	7	11	0,2205
Gemünden	1730	Gemünden	11	54	0,2645
Gemünden	1730	Gemünden	11	69	0,1281
Gemünden	1730	Gemünden	11	69	0,3000
Gemünden	1730	Gemünden	26	78	1,0130
Gemünden	1730	Gemünden	42	29	0,0976

3. Aus dem Grundvermögen der „Die reformierte Pfarrei, in Gemünden (Wohra)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gemünden	1728	Gemünden	7	122	0,3219
Gemünden	1728	Gemünden	43	85/7	0,0143
Gemünden	1728	Gemünden	4	37	0,4003

4. Aus dem Grundvermögen des „luth. Kirchenkasten in Gemünden (Wohra)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gemünden	1729	Gemünden	7	121	0,3054
Gemünden	1729	Gemünden	9	18	0,1690
Gemünden	1729	Gemünden	25	56	0,0593
Gemünden	1729	Gemünden	32	61	0,5115
Gemünden	1729	Gemünden	40	63	0,9449

5. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Kirchengemeinde in Gemünden (Wohra)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gemünden	1731	Gemünden	26	55	0,1340
Gemünden	1731	Gemünden	35	39/1	0,5221
Gemünden	1731	Gemünden	43	91	0,0413
Gemünden	1731	Gemünden	43	92/4	0,2005

6. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde zu Schiffelbach, Gemünden/Wohra – Stadtteil Schiffelbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schiffelbach	210	Schiffelbach	5	81/4	0,0445
Schiffelbach	210	Schiffelbach	5	83/4	0,1127
Schiffelbach	210	Schiffelbach	7	8	0,2390
Schiffelbach	210	Schiffelbach	18	16	0,3187
Schiffelbach	210	Schiffelbach	4	58/3	0,0700

7. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei in Grösen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grösen	189	Grösen	2	74/1	0,5659
Grösen	189	Grösen	2	74/1	0,1036
Grösen	189	Grösen	3	29	0,9053
Grösen	189	Grösen	1	24/3	0,1440
Grösen	189	Grösen	1	24/3	0,0723
Grösen	189	Grösen	7	13	0,7266
Grösen	189	Grösen	7	13	0,2456
Grösen	189	Grösen	8	7	0,1774
Grösen	189	Sehlen	9	150	0,1671
Grösen	189	Grösen	4	12	1,6059

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grösen, Gemünden (Wohra)-Grösen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grüsen	251	Grüsen	1	26	0,1233

9. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Grüsen, Gemünden (Wohra)-Grüsen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grüsen	250	Grüsen	2	41	0,2251
Grüsen	250	Grüsen	2	186/56	0,5194
Grüsen	250	Grüsen	2	187/59	0,2040
Grüsen	250	Grüsen	5	11	0,6257

10. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle zu Mohnhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mohnhausen	71	Mohnhausen	2	10	0,4480

11. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirchengemeinde Mohnhausen, bestehend aus: a) Mohnhausen b) Oberholzhausen c) Römershausen d) Halgehausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mohnhausen	69	Mohnhausen	4	3/2	0,1170

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mohnhausen	69	Mohnhausen	4	3/2	0,3784

12. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch geht das Eigentum an dem Erbbaurecht von der „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden (Wohra)“ auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gemünden	2152	Gemünden	43	183/4	0,2762

13. In dem nachfolgend aufgeführten Grundbuch ist in Abt. II lfd. Nr. 32 die Eigentümerbezeichnung für das Erbbaurecht von „evangelische Kirchengemeinde Gemünden“ in „Evangelische Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gemünden	2481	Gemünden	43	183/4	0,2762

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 8. Februar 2019

L.S.

Landeskirchenamt

K o c h

Landeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 1. November 2018 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom

Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 23. Januar 2019

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser- Westuffeln

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser-Westuffeln hat in ihrer Sitzung am 13. November 2018 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 23. Januar 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Diemelstadt

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt ist aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. Januar 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Obermeiser-Westuffeln

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser-Westuffeln ist aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. Januar 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Schwabendorf-Bracht, Kirchenkreis Kirchhain

Die Pfarrstelle enthält einen regionalen Dienstauftrag „Vertretungsdienst im Kirchenkreis“.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Wabern, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle "Leitung Regionales Diakonisches Werk Kassel"

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Nähere Auskünfte erteilen die Dezernentin für Diakonie und Ökumene, Claudia Brinkmann-Weiß, Telefon: 0561 9378-270, oder der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Gerd Bechtel, Telefon: 0561 71288-20.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge in den Pflegeeinrichtungen Schloss Meerholz (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, sonderseelsorge@ekkw.de.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe ohne Bewerbungsmappe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. April 2019** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKKW

Stellvertretende Schulleitung Melanchthon-Schule Steinatal

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) sucht für ihr evangelisches Gymnasium, die Melanchthon-Schule Steinatal, zum 1. Februar 2020 eine

stellvertretende Schulleitung (m/w/d).

Die Melanchthon-Schule Steinatal, in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ist ein staatlich anerkanntes, drei- bis vierzügiges evangelisches Gymnasium mit einer besonderen Förderkultur, an dem etwa 60 Lehrkräfte ca. 700 Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 - 13 unterrichten. Ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit orientiert sich am christlichen Wirklichkeitsverständnis. Mit dem Schwerpunkt einer ganzheitlichen Förderung, den Melanchthon-Stunden, einer begleitenden Elternarbeit, der Öffnung der Oberstufe für Schülerinnen und Schüler der umliegenden Gesamtschulen sowie einem reichhaltigen musikalischen Angebot setzt die Schule weitere inhaltliche Akzente. Die Schule ist in allen Bereichen sehr gut ausgestattet und liegt auf einem Campus-Gelände in freier Natur in der Nähe von Schwalmstadt-Ziegenhain in Hessen.

Wir suchen eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit, die im engen Zusammenspiel mit der Schulleiterin folgende Aufgaben übernimmt:

- die Stundenplangestaltung und die damit verbundenen statistischen und verwaltungstechnischen Aufgaben,
- die konzeptionelle Mitarbeit und Weiterentwicklung des Schulprofils,
- die Entwicklung von Visionen der Schule in einer digitalen bzw. digitalisierten Welt,
- die didaktische Leitung und Koordination der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie der Studierenden im Praxissemester,
- die Anleitung und Führung von Personal (Verwaltung, Hausmeister, Reinigung) und
- Ansprechpartner für organisatorische Fragen.

Wir erwarten

- das 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (wünschenswert mit Fakultas für naturwissenschaftliche Fächer),
- idealerweise Schulleitungserfahrung sowie eingehende Kenntnisse in schulorganisatorischen und schulrechtlichen Fragen der Schulform Gymnasium (siehe Dienstordnung/Hess. Schulgesetz) oder die Bereitschaft zur Einarbeitung in Schulleitungsaufgaben,

- Erfahrungen in der Durchführung von Unterricht und Abiturprüfung,
- hohe fachwissenschaftliche und unterrichtsdidaktische Kompetenz,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schulleitungsqualifizierung,
- die Mitgliedschaft in der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche, die Mitglied der ACK ist, sowie die Mitgestaltung und Vertretung der evangelischen Dimension in den verschiedenen Bereichen der täglichen Arbeit,
- Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeit,
- Veränderungsbereitschaft und
- ein Wohnsitz in der Nähe der Schule wäre wünschenswert.

Die Stelle ist mit A 15 BBesG dotiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht die Dezernentin für Bildung, Frau Oberlandeskirchenrätin Prof. Dr. Neebe, unter der Telefonnummer 0561 9378-260 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige **Online-Bewerbung** lassen Sie uns bitte **bis zum 28. April 2019** unter nachfolgendem Link zukommen: <https://lka-ekkw.jobbase.io/job/zj2hulo6>.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.